

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 62

Mittwoch, den 28. Juli

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Mahllohn für Selbstversorger.

Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat gemäß § 53 der Reichsgetreideordnung für die Selbstversorgermüllerei folgende Gebühren festgesetzt:

Mahllohn je Tonne 140 Mark,
Schrotlohn je Tonne 80 Mark.

Belgard, den 24. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 25. bis 31. Juli 1920 werden an die Versorgungsberechtigten

70 Gramm Butter auf Abschnitt 6 der Butterkarten
(zum Preise von 1,68 Mk für 70 Gr.)

ausgegeben.

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Getreidepreise neuer Ernte.

Der Preis:

A) für Roggen neuer Ernte beträgt, wenn die Ablieferung erfolgt

1. bis zum 1. August 1920:

Grundpreis je Ztr. 70,75 M.

Frühdruschprämie 10,00 M.

zuf. 80,75 M. j. Ztr.

2. bis 15. September 1920:

Grundpreis je Ztr. 70,75 M.

Frühdruschprämie 5,00 M.

zuf. 75,75 M. j. Ztr.

3. bei späterer Ablieferung:

Grundpreis 70,75 M. j. Ztr.

B) für Weizen neuer Ernte beträgt, wenn die Ablieferung erfolgt:

1. bis zum 1. August 1920:

Grundpreis je Ztr. 77,75 M.

Frühdruschprämie 10,00 M.

zuf. 87,75 M. j. Ztr.

2. bis 15. Sept. 1920:

Grundpreis j. Ztr. 77,75 M.

Frühdruschprämie 5,00 M.

zuf. 82,75 M. j. Ztr.

3. bei späterer Ablieferung:

Grundpreis 77,75 M. j. Ztr.

C) für Hafer und Gerste neuer Ernte beträgt:

Grundpreis 68,25 M. j. Ztr.

Für die Früchte alter Ernte bleiben die bisherigen Preise.

Da, wo versucht werden sollte, Getreide alter Ernte zu Preisen neuer Ernte zu verkaufen, muß Anzeige wegen Betruges erstattet werden.

Belgard, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nach Ablauf des Beamtenprovisoriums haben sich die Fälle willkürlichen Vorgehens polnischer Behörden gegen die in ihren Diensten verbliebenen Beamten gemehrt, wodurch diesen geldliche Schädigungen mannigfacher Art erwachsen sind.

Der preussische Staat beabsichtigt, die Weiterverfolgung der so entstandenen Ansprüche von Beamten gegen die polnischen Behörden selbst zu übernehmen und die Beamten unter Mitwirkung der Staatlichen Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten, Berlin, In den Zelten 21, vorläufig subsidiär zu entschädigen.

Wir ersuchen deshalb ergebenst, alle aus den Abtretungsgebieten zurückkehrenden Beamten — mittelbare und unmittelbare — zur Anmeldung aller ihnen widerfahrenden Kürzungen, Einbehaltungen, Abgabenabzüge — Wehrsteuer (Straz ludowa) — usw. an ihren Dienstehemmen bei der Fürsorgestelle anzuhalten.

Berlin, den 2. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Voehrs.

Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Landrat.

Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums ist bei der Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt der Provinz Pommern die Einrichtung einer Abteilung zur zusammenfassenden Bearbeitung der die Arbeitsbeschaffung betreffenden Fragen im Gange. Aufgabe dieser Abteilung wird es insbesondere sein:

1. vorhandene größere Arbeitgelegenheiten festzustellen und für Besetzung nutzbar zu machen,
2. neue Arbeitmöglichkeiten ausfindig zu machen,
3. alle Bestrebungen auf Behebung der Erwerbslosigkeit durch produktive Erwerbslosenfürsorge nachdrücklichst zu unterstützen.

Der zunächst auf die Einziehung von Erkundigungen und auf Anregungen angewiesene Leiter der „Abteilung für Arbeitbeschaffung“, Herr Heinrich Vopel, Stettin, wird nur dann eine wirklich ersprießliche Tätigkeit entfalten können, wenn ihm bei den maßgeblichen Stellen wohlwollendes Verständnis entgegengebracht wird. Alle Behörden und wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Provinz, besonders die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Erwerbslosenfürsorgestellen werden daher dringend gebeten, der neuen Einrichtung ihr Interesse zuzuwenden, an ihrem Ausbau mitzuhelfen und durch Herreichung begründeter Unterlagen die Einleitung zweckentsprechender Schritte zu veranlassen.

Für die Verminderung der Erwerbslosigkeit wird zur Zeit weniger die Erschließung neuer wirtschaftlicher Gebiete, als vielmehr die Beseitigung von Hindernissen in Frage kommen, die einer vollen Ausnutzung der gegebenen Arbeitmöglichkeiten entgegenstehen. Solche Hindernisse können z. B. bestehen:

- a) in einem Mangel an Rohstoffen für Weiterverarbeitung,
- b) in einem Mangel an Betriebsstoffen (Kohlen etc.),
- c) in einem Mangel an Geräten und Maschinen,
- d) in dem Fehlen von Transportmöglichkeiten für die fertigen Erzeugnisse,
- e) in dem Fehlen geeigneter Unterkunftsmöglichkeit der Arbeitskräfte von und zur Arbeitsstätte,
- f) in dem Fehlen geeigneter Unterkunftsmöglichkeit oder menschenwürdiger Ausstattung,
- g) in der Ungeeignetheit der ansässigen Erwerbslosen für vorhandene Arbeit (Mangel an fachlicher Vorbildung),
- h) in der Entlohnung.

Es wird für die unser Eingreifen wünschenden Stellen notwendig sein, in jedem einzelnen Falle **sorgfältig** zu prüfen,

welche Hindernisse einer verstärkten Ausnutzung der **vorhandenen** Arbeitmöglichkeiten im Wege stehen, und ob ihre Beseitigung nach Lage der Dinge unserer neuen Abteilung überhaupt möglich ist, ferner ob und welche **neuen** Arbeitmöglichkeiten zur Behebung der Erwerbslosigkeit in dem betreffenden Geschäftsbereich erschlossen werden können.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, daß maßgeblich für die Grenze der Erschließung oder Erweiterung von Arbeitmöglichkeiten nicht die Zahl der ortsanwesenden Erwerbslosen sein darf, sondern die Gesamtlage des Arbeitsmarktes.

Stettin, den 18. Mai 1920.

Pommerscher Arbeitsnachweisverband
Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt der Provinz
Pommern.
Der Direktor.
Dr. Stopnik.

Vorstehendes zur Kenntnis aller beteiligten Stellen.
Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

In Artikel 240 Absatz 3 des Friedensvertrags sind den Mitgliedern des Wiedergutmachungsausschusses und deren bevollmächtigten Agenten alle Rechte und Immunitäten der Mitglieder des diplomatischen Korps und damit auch die Freiheit von der inländischen Gerichtsbarkeit zugestanden worden. Der Umstand, daß im Friedensvertrage über die Rechtsstellung der Mitglieder der übrigen im Vertrage vorgesehenen Ausschüsse keine Bestimmung enthalten ist, hat zu Zweifeln über die völkerrechtliche Stellung dieser Personen geführt. Für das besetzte Gebiet wird die Frage der Exterritorialität durch die Verordnungen der Interalliierten

Rheinlandskommission besonders geregelt. Sämtliche Mitglieder und sonstigen Angehörigen der auf Grund des Friedensvertrages im nichtbesetzten deutschen Gebiete tätigen Ausschüsse und Unterausschüsse, soweit es sich nicht um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt, sind als exterritorial zu betrachten. Auf die Familienmitglieder und Dienstboten der Mitglieder und sonstigen Angehörigen der interalliierten Ausschüsse erstreckt sich die Exterritorialität nicht.

Den Angehörigen der interalliierten Ausschüsse (Unterausschüsse) — und nur diesen — werden von der Poststelle des auswärtigen Amts nach eingehender Legitimationsprüfung „Tätigkeitsausweise“ auf gelbem Leinenpapier, die mit dem Lichtbilde des Inhabers versehen sind, ausgestellt. Die im Besitze derartiger Ausweise befindlichen Angehörigen der interalliierten Staaten sind auch in polizeilicher Hinsicht als exterritorial zu behandeln. Sollte Anlaß zum polizeilichen Einschreiten gegen solche Personen gegeben sein, ohne daß eine Zuständigkeit gerichtlicher Behörden in Frage kommt, so ist von weiteren Schritten gegen die mit Tätigkeitsausweis versehenen Ausschußangehörigen abzusehen und es sind mir nach Vornahme der etwa sonst möglichen und notwendigen Ermittlungen die Akten zur Prüfung und etwaigen Weiterleitung an das Auswärtige Amt vorzulegen.

Da in der Regel einige Zeit vergeht, bis die in Deutschland neu eintreffenden Angehörigen der interalliierten Ausschüsse in den Besitz der Tätigkeitsausweise gelangen, empfiehlt es sich, falls Ausländer die Eigenschaft als Angehörige interalliierten Ausschüsse (Unterausschüsse) in Anspruch zu nehmen, ohne im Besitz der erwähnten Ausweise zu sein — sofern es sich nicht um offenbar wahrheitswidrige Angaben handelt — unmittelbar mit der Poststelle des auswärtigen Amts, Berlin, Behrenstr. 21 (Fernruf: Zentrum 6668, Telegrammadresse: „Zentropas“) behufs Nachprüfung der Angaben in Verbindung zu treten.

Mehrabdrucke für die Landräte, Stadtkreise und staatlichen Polizeiverwaltungen sind beigelegt.

Berlin, den 31. Mai 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zu Kenntnis.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Landrat.

Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge.

(13. Nachtrag.)

Durch die Reichsverordnung vom 6. Mai 1920 (R.G. Bl. S. 871) werden die bisherigen Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge in folgenden wichtigen Punkten geändert:

1. Die bisherigen Höchstsätze sind fast durchweg erhöht (vgl. Artikel 1 Ziffer 4 der neuen Verordnung zu § 9 Absatz 4 und 5). Auch bei den männlichen Erwerbslosen ist die Unterscheidung gemacht, ob sie in dem Haushalte eines anderen leben oder nicht.

Die erhöhten Sätze dürfen rückwirkend vom 30. April 1920 ab gezahlt werden (Artikel 2 der Verordnung). Etwaige für die Zeit seit dem 1. Mai zufolge des von mir unter dem 4. d. Mts. Nr. III. B. 956 mitgeteilten Erlasses des Reichsarbeitsministers als Winterbeihilfe noch gezahlte Beträge sind dabei in Anrechnung zu bringen. Die Vorschriften über die Winterbeihilfe (§ 9 Absatz 8 bis 10 der bisherigen Verordnung) sind aufgehoben.

Der bisher für die Erwerbslosenunterstützung vorgeschriebene Mindestbetrag in Höhe des Ortslohns ist in Fortfall gekommen; dagegen können künftig die für die Ortsklassen festgesetzten Höchstsätze für diejenigen Orte, in denen sie in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, bis zur Höhe des Ortslohns heraufgesetzt

werden (§ 9 Absatz 6 in der neuen Fassung). Die Entscheidung, ob eine solche Erhöhung stattfinden darf, trifft die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Anträge der Gemeinden auf Erhöhung der Unterstützungssätze gemäß dieser Vorschrift sind mir mit Bericht und gutachtlicher Äußerung vorzulegen.

Wo auf Grund des bisherigen Absatzes 3 des § 9 von mir und seinerzeit von dem Minister des Innern genehmigt worden ist, daß in einzelnen Gemeinden die Unterstützungen bis zu den Höchstsätzen einer höheren Ortsklasse gewährt werden durften als derjenigen, welcher die Gemeinde nach dem Ortsklassenverzeichnis angehörte, dürfen die Höchstsätze der genehmigten höheren Ortsklasse weiter zur Anwendung kommen (Artikel 4 der Verordnung).

Das Gleiche gilt von den bereits erfolgten Genehmigungen von Höchstsätzen höherer Ortsklassen für Gemeinden eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes nach § 17 der Reichsverordnung, einer Vorschrift, die im jetzigen § 17 aufrecht erhalten ist. Die darin vorgesehene Genehmigung übertrage ich auch für die Zukunft entsprechend der Ziffer 1 letzter Absatz des 4. Nachtrages der Ausführungsvorschriften den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten für ihre Bezirke.

Wenn auf Grund der gegenwärtig geltenden Vorschriften erwerbslosen Personen höhere Unterstützungen gezahlt werden, als nach den neuen Bestimmungen zulässig ist, so dürfen diese höheren Beträge bis spätestens zum 30. Juni 1920 weiter gewährt werden (Artikel 3 der Reichsverordnung).

II. Während durch die neuen Vorschriften des § 9 mit Rücksicht auf die Verteuerung der Lebensverhältnisse erhöhte Unterstützungssätze zugelassen sind, sollen andere Bestimmungen der Verordnung einen weiteren Abbau der Erwerbslosenfürsorge herbeiführen. So sind

1. die Gemeinden fortan nur verpflichtet, eine Erwerbslosenfürsorge einzurichten, soweit ein Bedürfnis dazu besteht (Artikel 1 Ziffer 1 der Verordnung).
2. Während bisher die Unterstützung eines Erwerbslosen nur dann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden konnte, wenn die Gemeinde annehmen durfte, daß er sich innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühung geeignete Arbeit würde verschaffen können (§ 8 Absatz 1 i. S. a.), ist jetzt nach dem neuen § 9a Absatz 1 (Artikel 1 Ziffer 5) die Erwerbslosenenunterstützung zeitlich allgemein auf einen Zeitraum von insgesamt 26 Wochen beschränkt. Hat nach einer so langen Unterstützungsdauer, — wobei Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 gewährt worden sind, bei der Berechnung außer Ansatz bleiben, — eine Entziehung der Unterstützung stattgefunden, so kann eine solche dem betreffenden Erwerbslosen erst nach Ablauf von weiteren 26 Wochen wieder gewährt werden, einerlei, ob er inzwischen gearbeitet hat oder nicht.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift, d. h. die Gewährung von Erwerbslosenenunterstützung über einen Zeitraum von 26 Wochen hinaus an einen einzelnen Erwerbslosen ist nur zur Vermeidung unbilliger Härten mit Zustimmung der Landeszentralbehörde zulässig. (§ 9a Absatz 3). Die Befugnis, solche Ausnahmen im Einzelfalle nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zu gestatten, übertrage ich den Regierungspräsidenten. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Gemeinde, welche die Erwerbslosenenunterstützung weiterzahlen hätte.

3. Eine Beschränkung der Unterstützungsdauer, und zwar bis auf 13 Wochen, kann auch für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, eintreten, aber nur Kraft besonderer behördlicher Anordnungen, welche zu treffen ich mir vorbehalte. (§ 9a Absatz 3). Eine Versagung oder Entziehung der Erwerbslosenenunterstützung in den Fällen der Nr. 2 und 3 darf erst vom 1. August 1920 ab stattfinden (Artikel 2).

Für die Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Absatz 2) finden zeitliche Beschränkungen nicht statt.

III. Neben diesen, einem allgemeinen Abbau der Erwerbslosenfürsorge dienenden Bestimmungen bieten weitere Vorschriften der neuen Verordnung die Möglichkeit, bisher zugelassene Einzelsprüche auf Erwerbslosenenunterstützung einzuschränken oder überhaupt auszuschalten.

1. Wer wegen einer $\frac{2}{3}$ v. H. übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezieht, also als invalide im Sinne der Invalidenversicherung (R. V. O. § 1226 ff.) anzusehen ist, ist jetzt stets als nicht arbeitsfähig im Sinne des § 6 Absatz 1 der Reichsverordnung anzusehen und hat keinen Anspruch auf Erwerbslosenenunterstützung. Er braucht also nicht mehr untersucht zu werden, ob er trotz seiner hochgradigen Erwerbsbeschränkung noch Arbeit geleistet und dadurch $\frac{2}{3}$ des Ortslohns verdient hat (Artikel 1 Ziffer 3 zu § 6a Absatz 2).
2. Es steht jetzt nicht mehr im Ermessen der Gemeinden, ob sie die Erwerbslosenenunterstützung erst nach einer kurzen Wartezeit gewähren wollen, sondern eine Wartezeit von mindestens 1 Woche ist — von vier in § 9 Absatz 1 vorgesehene Ausnahmen abgesehen — für alle Unterstützungsfälle vorgeschrieben.
3. Außer an Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige (§ 6 Absatz 3 und § 9 Absatz 5 zu b) dürfen Familienzuschläge nicht mehr gezahlt werden, insbesondere also nicht an fremde, im Haushalte eines Erwerbslosen beschäftigte Personen.
4. Nach dem bisherigen § 12 war von laufenden Unterstützungen und Rentenbezügen der Teilbetrag von $\frac{2}{3}$ bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht zu ziehen, es kam also der 3. Teil dieser Bezüge dem Erwerbslosen in jedem Falle neben der Erwerbslosenenunterstützung zugute. Jetzt ist dieser Anteil auf die Hälfte erhöht (Artikel 1 Ziffer 6). Dieser höhere Teilbetrag soll aber nunmehr stets auf die Erwerbslosenenunterstützung ziffernmäßig angerechnet, und nicht lediglich bei der Zurechnung eines Unterstützungsbetrages als die Einnahme erhöhend in Berücksichtigung gezogen werden. Die Ausführungsvorschriften im 12. Nachtrag unter Ziffer 5 Absatz 2 haben infolgedessen ihre Geltung verloren und werden hiermit aufgehoben.

IV. Das Gebiet der produktiven Erwerbslosenfürsorge betreffen folgende Änderungen:

1. In § 9 Absatz 7 ist der sogenannte Anlernzuschuß bis auf den Betrag von 3 M. erhöht.
2. In Artikel 1 Ziffer 7 ist durch einen Zusatz zum § 15 Absatz 1 vorgesehen, daß Gemeinden von der Beteiligung an Darlehen oder Zuschüssen, die jetzt in der Behandlung gleichgestellt sind, ausnahmsweise befreit werden können, indem das Reich den entsprechenden Anteil übernimmt. Eine solche Befreiung kann vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen ausgesprochen werden und wird vor allem dann in Frage kommen, wenn es sich um eine größere Anzahl von Gemeinden mit nur geringen Teilbeträgen handelt.

Berlin, den 17. Mai 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Der vorstehende 13. Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge wird überjant.

Die Veröffentlichung dieses Erlasses erfolgt in der nächsten Nummer des „Volkswohlfahrts-Amtsblattes“.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 6. Juni 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

Der freiwillige Dienst bei der Reichswehr oder einem anderen aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Truppenverbände ist nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge anzusehen. Der freiwillige Austritt oder die durch eigenes Verschulden verursachte Entlassung aus einem derartigen Truppenverbände schließt daher den Bezug der Unterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit nicht aus.

Berlin, NW. 6, den 6. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung: gez. Geib.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Juli 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

Nach dem Ergebnis meiner Umfrage an die Regierungen der Länder vom 10. Februar 1920 — J. G. 546/20 — wird der Begriff der „**Familie**“, der sich im § 5, Abs. 2, Satz 3, der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (R.G.Bl. S. 98) und im § 5, Absatz 2, Satz 2, der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920 (R.G.Bl. S. 708) findet, überwiegend in dem Sinne ausgelegt, daß darunter nicht nur der Ehegatte und Verwandte auf- und absteigender Linie, sondern auch Seitenverwandte und Verschwägerter verstanden werden, soweit sie den Hausstand teilen. Dies entspricht auch m. E. sowohl der Auffassung des täglichen Lebens wie dem Zwecke beider Bestimmungen, Härten zu vermeiden, die sich aus der Anwendung der genannten Verordnungen ergeben könnten. Ich sehe daher keine Veranlassung, von meiner früheren Auslegung des Begriffs der Familie, die mit der überwiegenden Auffassung der Länder übereinstimmt, abzugehen.

Diese Auslegung entscheidet jedoch nicht die weiteren Fragen, ob ein „gemeinschaftlicher Hausstand“ vorliegt, und ob die in Frage kommende Person den Hausstand „führt“. Diese weiteren Voraussetzungen werden vielmehr im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein. Unter einem gemeinschaftlichen Hausstande ist m. E. nur eine auf die Dauer berechnete, nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft mehrerer Personen auf gemeinsamer hauswirtschaftlicher Grundlage zu verstehen. Personen, die auswärts wohnen, aber bei Familienangehörigen gegen Bezahlung Kost erhalten, bilden mit ihnen keinen gemeinschaftlichen Hausstand. Ob jemand einen Hausstand führt, ist eine wirtschaftliche, keine familienrechtliche Frage. Wer lediglich in den Hausstand seiner Familienangehörigen aufgenommen ist, wie in der Regel Kinder bei ihren Eltern, „führt“ keinen Hausstand und fällt daher nicht unter die fraglichen Bestimmungen. Der Besitz eigener Möbel wird vielfach einen Anhaltspunkt für die Führung eines Hausstandes geben, ist aber nicht ohne weiteres gleichbedeutend damit.

Ich bitte ergebenst, die nachgeordneten Stellen von meinen Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 21. Juni 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung: gez. Geib.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Landrat.

Kreis Schulinspektor — Kreis Schulräte.

Auf Grund des Staatsministerialerlasses vom 18. Mai 1920, mitgeteilt durch den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. Juli 1920 — A 1915 —, führen die Kreis Schulinspektoren in Zukunft die Bezeichnung „Kreis Schulrat“.

Belgard, den 22. Juli 1920.

Der Landrat.

Betrifft Ausreise in das an Polen abgetretene Gebiet.

D. B.

Täglich mehren sich die Fälle, daß Personen, welche aus anderen Kreisen und Regierungsbezirken stammen, in das an Polen abgetretene Gebiet reisen wollen, sich hier melden und um Ausstellung eines Reisepasses bzw. Passierscheines bitten. Zum Teil beruht dies auf Unkenntnis der Reisenden, z. T. behaupten die Betreffenden, es wäre von ihrer Heimatsbehörde die Ansicht vertreten worden, sie würden den zur Reise notwendigen Paß hier bekommen.

Indem ich dies voranschickte, bitte ich im Interesse des reisenden Publikums darauf hinweisen zu wollen, daß zur Ausreise nach Polen ein vom zuständigen Landrat oder Polizeiverwaltung ausgestellter Reisepaß mit Sichtvermerk, das Visum der für die betreffende Grenzübergangsstelle zuständigen Landesgrenzpolizei — Grenzkommissariat — und außerdem die Einreiseerlaubnis der polnischen Paßstelle in Breslau bzw. des polnischen Grenzkonfats in Berlin notwendig ist.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1920.

Der Landrat.

J. B.: gez. Kun.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis aller Beteiligten. Eine Paßerteilung findet hier lediglich nur im Landratsamt (Kreisshaus), Zimmer 14, statt.

Belgard, den 21. Juli 1920.

Der Landrat.

Verordnung

über den Saatgutverkehr mit Getreide.

Vom 10. Juli 1920.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) wird bestimmt:

§ 1.

Die Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen — Eimer, Einforn), Gerste und Hafer zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Gemenge (Mischfrucht, Mengforn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren in dem Verzeichnis der Reichsgetreidestelle (§ 6 Abs. 2) aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch den Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Brotgetreide, Gerste oder Hafer zu Saat Zwecken erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrage ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut

(Fortsetzung in der Beilage.)